

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1808**

38 (10.7.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches  
Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 38. Sonntag den 10. July 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes - Verordnungen.

A. Den Verkauf der Lumpen betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben schon im Jahr 1805 zu verordnen gnädigst geruht, daß der Lumpenverkauf an Auswärtige oder deren Lumpensammler zum Vortheil der innländischen Fabriken allgemein untersagt, dagegen aber im Land in jedem District allen innländischen Fabriken freye Konkurrenz mit Untersagung alles Complottirens oder Privatabtheilens nach Districten gestattet, und deshalb nicht mehr von den einzelnen Districtsammlungen Recognitionen erhoben, sondern allen Fabriken nach dem Umfang ihres Gewerbs ein nach Bütteln der Fabricationsmasse zu bestimmendes Lumpengeld von fünf und zwanzig Gulden für die Bütte aufgelegt werden soll.

Die Publikation dieser höchsten Willensmeinung ist wegen eingetretenen Umständen bisher unterblieben, und geschieht nunmehr an sämtliche Oberämter und Verrechnungen, um deren Befolgung bey Konfiscation der vorbringenden Lumpen und einer Strafe von 10 Reichsthalern einzuschärfen, sofort allen Zollbereutern, Zollstationen und Gerichtsdienern gemessenst aufzugeben, auf die dagegen handelnden ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfall, wenn es Ausländer sind, zu arretiren, und vor das einschlagende Amt zu führen, gegen Innländer aber unter Confiscirung der zum Ausführen bestimmten Lumpen die ungesäumte Anzeige zu machen.

Was die Recognition betrifft, so haben die Verrechnungen solche von den bestehenden, so wie den noch künftig etablirt werdenden Papier-Manufacturen zu erheben, und unter Anlegung eines ordnungsmäßigen Attestats über die Anzahl der Bütteln einnähmlich zu verrechnen. Decretum in Camera. Karlsruhe den 25. Juni 1808.

B Strafnachlaß der zur Schellenwerksstrafe verurtheilten Verbrecher.

Sämtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteyen der Großherzoglich Badischen Provinz des Mittelrheins wird andurch bekannt gemacht, daß die unterm 10. Juni 1805 erlassene Hofgerichtl. Verordnung, wornach die erequirenden Stellen ermächtigt worden, jedem zur Schellenwerksstrafe verurtheilten Verbrecher, der ganz ununterbrochen, fleißig und gehorsam 13 Tage in seiner ihm zuerkannten Strafe erseht, den 14. Tag nachlassen zu können, dahin andurch modificirt werde, daß keiner executiven Stelle die Befugniß, den 14. Tag nachlassen zu dürfen, mehr zustehet, sondern die volle Strafe erstanden werden müsse, mit dem weitern Anfügen, daß die zum peinlichen Gefängnisse Verurtheilten während ihrer ganzen Strafzeit Fesseln tragen müssen, welche ihnen nur während der Erstehung der körperlichen Züchtigung, nicht aber bey der Hinführung auf den öffentlichen Straßplatz und Zurückführung in das Gefängniß abzuneh-



men sind. Wornach sich genau zu achten ist. Verordnet im Großherzoglichen Hofgericht. Akaftatt den 28. Juni 1808.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerschaft in der Badischen Markgrafschaft muß jeder Diener, welcher in die Gesellschaft aufgenommen wird, von seinem Besoldungs-Anschlag im ersten Jahr 5 Procent, und wenn er in der Folge eine höhere Besoldung erhält, von dieser Verbesserung im ersten Jahr 2½ vom Hundert zur Wittwenkasse beitragen.

Außer diesem Beitrag wird jedem Staatsdiener bey seiner Dienstreception ein Kanzleytar von 8 Procent von dem Betrag seiner Besoldung, und von 4 Procent von der in der Folge erhaltenden Besoldungs-Verbesserung angelegt, welcher Kanzleytar vormahls in die Landesherrliche Kasse geflossen, im Jahr 1799 aber von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dem Wittwen-Fisci Institut mittheil überlassen worden ist. Bey der Revision der Wittwenfisci-Rechnungen hat sich nun ergeben, daß besonders seit dem Jahr 1802 aus Versehen bey den Kanzley-Expeditionen der Ansat des letztgedachten Kanzley-Tares bey mehreren neu angenommenen oder in der Besoldung verbesserten Dienern unterblieben, folglich auch die Erhebung desselben nicht geschehen sey. Die Wittwenfisci-Verrechnung erhält deswegen die Anweisung, solche zurückgebliebene Taren nachzuholen, und vermittelst des gewöhnlichen Besoldungs-Abzugs zu erheben, und man erwählt diesen Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um diejenigen Diener, welche in dem Fall sind, diesen Besoldungs-Abzug zu erleiden, von ihrer desfallsigen Schuldigkeit zu benachrichtigen. Karlsruhe den 1. Juli 1808.

Directorium der weltlichen Dienerschaft Wittwenkasse.

### N a c h r i c h t a n d a s K a r l s r u h e r P u b l i k u m.

Das Institut zur Verpflegung armer Reconvalescenten in der hiesigen Residenzstadt und Klein-Karlsruhe hat in dem verfloffenen Jahr von Georgii  $\frac{1}{2}$  zur unmittelbaren Verpflegung der Genesenden Folgendes abgegeben:

An Meiß und Gerste für	—	—	97	31
Für Kalbfleisch und Ochsenfleisch	—	—	82	29
Für Brod und Weismehl	—	—	52	43
Für Wein, der den Genesenden vom Arzt verordnet wurde	—	—	33	8

Summa : 265 51

Das Publikum kennt schon längst den Zweck dieser Einrichtung, wodurch Unvermöglische, die von Krankheiten genesen, unmittelbare durch ihre Aerzte und Lebensmittel unterstützt werden, die zu Herstellung ihrer Kräfte erforderlich und den Verhältnissen der Empfänger angemessen sind. Im verfloffenen Jahr ist für dieses Institut keine Collecte gesammelt, sondern die obigen Ausgaben sind durch die milden Gaben des Landesherrn und hohen Gönner bestritten worden. Inzwischen sieht man sich veranlaßt, dormalen eine Collecte, wie vorher gewöhnlich war, wieder einzusammeln, welches durch den Regierungs-Kanzleydiener Wötte geschieht wird, und wovon einstweilen das verehrte und wohlthätige Publikum durch das Provinzialblatt unterrichtet wird. Karlsruhe den 5. Juli 1808.

Der Verrechner des Instituts.

### Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden = Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst

keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Kork

zu Querbach an die Andreas Kunzischen Eheleute in Großherzoglicher Landschreiberey zu Kork auf Montag den 25. Juli 1808. Aus dem

Oberamt Durlach

zu Durlach an die Zuhmann Jörg Hei-

deckerischen Eheleute, auf Montag den 25. Juli dieses Jahrs. Aus dem

**Oberamt Bruchsal**

zu Büchig an die nach Rußland auswandernden Michael Schneiderschen Eheleute auf Mittwoch den 13. Juli d. J. Aus dem

**Oberamt Rork**

zu Honhurst an die in Gant gerathenen Georg Reibelschen Eheleute, auf Montag den 18. Juli d. J. zu Honhurst. Aus dem

**Oberamt Rastatt**

zu Rastatt an den Metzgermeister Valentin Mößner, auf Montag den 18. Juli 1808.

**Mundrodt-Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

**Oberamt Lahr**

von Langenwinkel dem Andreas Zibold, dessen Pfleger der Christian Kost von da ist. Aus dem

**Oberamt Durlach**

von Palmbach dem Schuhmacher Etienne Bouin, dessen Pfleger der Bürger Jaque Brun von da ist.

**Oberamt Pforzheim**

von Nöttingen dem Schreiner Michael Funt, dessen Pfleger Jakob Jung von da ist.

**Erbovordnungen.**

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekanntesten nächsten Ainderwandten wird ausgeliefert werden. — Aus dem

**Oberamt Mahlberg**

von Kappel der schon seit 10 Jahren abwesende Anton Wieber, dessen Vermögen in ungefähr 1800 fl. besteht. Aus dem

**Oberamt Rastatt**

von Vietigheim die in dem Jahr 1794 an einen Kaiserlich Oestreichischen Artillerie-Handwerker verheyrathete Magdalena Wolzin. Aus dem

**Oberamt Ettlingen**

von Schillberg der verschollene Mattheus Reichert;

von Ettlingen der verschollene Franz Ignaz Korn. Aus dem

**Oberamt Durlach**

von Spöck der schon seit 1790 von Haus ab-

wesende Christoph Stöder, dessen Vermögen in 522 fl. 32½ kr. besteht. Aus dem

**Oberamt Pforzheim**

von Pforzheim der schon seit 1793 abwesende 39jährige Bürgersohn Gottlieb Buck, Becker-Handwerks, dessen Vermögen in 7909 fl. 26½ besteht.

von Langenalb der vor 20 Jahren als Schreiner auf die Wanderschaft gegangene Johann Michael Dieß, dessen Vermögen in 1200 fl. besteht.

**Ausgetretener Vorladungen**

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

**Oberamt Rastatt**

bey der vor kurzem vorgenommenen Rekruten-Wahl durch das Loos zu Soldaten gezogene und sich bisher nicht gestellte Unterthanen:

von Vietigheim der Zimmergesell Johann Georg Klump;

von Durmersheim der Kiefer-Georg Bader;

von Oberndorf der Maurer Felix Hörich;

von Rothenfels der Nagelschmidt Damian

Schmidt und der Maurer Gregor Buchs;

von Rauenthal der Becker Hieronymus Merkel;

von Bismweyer der Schuster Titus Späth;

von Oberweiler der Hafner Benedikt Me-

her und

von Muckensurm der Säiler Michael

Schaub. Für sämmtliche den Termin von 4 Wochen.

Stein. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche an die in Vermögenszerfall gerathene Sattler Franz Benzische n Eheleute zu Königsbach eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen solche am Dienstag den 12. Juli d. J. auf dem Rathshaus zu Königsbach vor dem Oberamtlichen Commissario bey Strafe nachherigen Ausschlusses gehörig liquidiren. Verordnet bey Oberamt Stein den 11. Juny 1808.

Gernsbach. [Vorladung.] Die Handelsleute Lacroix und Moureaux, welche im verfloßenen Sommer während ihres Aufenthalts in Baden von einem hiesigen Einwohner 12½ Louisdor geliehen, werden andurch aufgefordert, diese Schuld binnen 6 Wochen a data an unter dem Präjudiz zu bezahlen, daß widrigenfalls die dem Gläubiger zur Sicherheit

übergebenen; in einem Kasten befindlichen Bijouteriwaaren öffentlich versteigert, und aus dem Erlöse, so weit solcher zureicht, nicht nur diese, sondern auch eine weitere, bey dem Drachenwirth Bertsch zu Baden contrahirte Schuld von 150 fl. getilgt werden. Verfügt bey Großherzoglichem Amt Gernsbach den 10. Juni 1808.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Wer etwas an die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Herrn GeneralLieutenants von Sandberg zu fordern hat, soll selches Montag den 29. August d. Jahrs Nachmittags 2 Uhr vor der dahier in dem Sterbehause angeordneten Commission bey Verlust der Forderung eingeben. Zugleich werden jene, welche in die Masse noch etwas schuldig sind, aufgefordert, solches an die Commission zu berichtigen. Verfügt bey Großherzoglichem GeneralAuditorat. Karlsruhe den 29. Juni 1808.

#### K a u f = A n t r ä g e.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Hinter der neuen Herrengasse ist ein zweystöckiges Haus und Hintergebäude aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in der Müllerschen Hofbuchdruckerey zu erfragen.

Karlsruhe. [Ackerversteigerung.] Bis Donnerstag den 14. d. wollen die Kiefer Rebelische Erbsinteressenten 5 Brtl. Acker im Sommerstreich zunächst bey der Glashütte Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern lassen.

Gochsheim. [Wein- und Früchtenversteigerung.] Vermög höchster Weisung werden von dahiesig Großherzoglicher Verrechnung an nachbemerkten Tagen und Orten folgende wohl konservirte Weine und Früchten vom Jahrgang 1807 dergestalt auf Steigerung zum Verkauf ausgesetzt werden, daß bey annehmlichen Geboten der Zuschlag ohne Ratificationsvorbehalt sogleich erfolgen soll, und zwar 1) Montags den 18. dieses Monats Vormittags um 8 Uhr auf dem Bureau der Verrechnung dahier aus dem hiesigen herrschaftlichen Keller und Speicher — Weine: 3 Fuder 3 Ohm Gochsheimer, und 2 Fuder 9 Ohm Bahnbrücker Gewächses, 44 Malter Kern, 3 Malter Gerste und 110 Malter Haber; 2) desselbigen Tags Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Münzesheim aus dem dasigen Herrschaftlichen Keller und Speicher: 6½ Fuder Wein Münzesheimer Gewächs, 160 Malter Kern, 22 Malter Gerste, und 40 Malter Haber; sodann 3) Tags darauf Dienstags den 19. auf dem Rathhause zu Unteröwisheim: aus dem Herrschaftlichen Keller und Speicher daselbst — Weine:

24 Fuder 2 Ohm, Unteröwisheimer Gewächs, Subler, Ruhländer oder sogenannter vinum bonum und weißes, und 12 Ohm Oberackerer Gewächs, 82 Malter Kern und 50 Malter Haber, im Ganzen also 38 Fuder 1 Ohm Weine, und 286 Malter Korn, 25 Malter Gerste und 200 Malter Haber. Welches den Liebhabern mit dem Anhanze hierdurch bekannt gemacht wird, daß über diese Früchten und Weine auch noch vor der Versteigerung Käufe aus der Hand durch raisonable Gebote mit der Verrechnung abgeschlossen, auch davon aus jedem der besagten Keller und Speicher einzelne Viertel und Ohme Weine und einzelne Malter Früchten gegen Zahlung schon gesetzter billiger Preise täglich abgelangt werden können. Gochsheim den 3. Juli 1808.

Großherzogliche Gefällverwaltung.

Bruchsal. [Wirthshausversteigerung.] Bis Montag den 25. dieses wird nach Hochrichterlicher Entschliessung der Markgraffschaft vom 10. May No. 4762 und Oberamtl. Comm. vom 3. Juni N. 1230 das der Georg Schanzendachischen Ehefrau von Langenbrücken gehörige Wirthshaus zum Engel mit einer ewigen Schildgerechtigkeit öffentlich versteigert, bestehend in 37 Ruthen Hausplatz mit einem zweystöckigen Haus an der Landstraße, geräumigen Zimmer, gewölbten Keller, Stallungen zu 50 Pferden, dann 19½ Ruthen Garten, wozu Ausmäcker die Innländer mit gehöriger amtlicher Ausweisung besitzenden Vermögens zugelassen werden, und haben sich die Liebhaber auf benanntem Tag Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Langenbrücken einzufinden. Bruchsal am 2. Juli 1808.

Großherzogliches Oberamt.

#### D i e n s t A n t r ä g e.

Karlsruhe. [Dienst Antrag.] In hiesiger Stadt wird das erste Theilungs-Commissariat auf den 23. Okt. d. J. vakant, und kann auch schon früher angetreten werden. Wer dasselbe anzunehmen gedenkt, und über die erforderlichen Eigenschaften gute Zeugnisse beybringen kann, beliebe sich unverweilt zu melden, und das Nähere dahier selbst zu erfragen. Verfügt bey Großherzoglichem Oberamt Karlsruhe den 2. Juni 1808.

#### K o m m e r z i a l = A n z e i g e n.

Karlsruhe. [Hofzahnarzt Hirsch Salomon.] Der Großh. Badische Hofzahnarzt Hirsch Salomon aus Adlersdorf bey Erlangen läßt dem geehrten Publikum seine Ankunft von Anspach bekannt machen, und bittet sich geneigten Zuspruch aus, weil sein Aufenthalt nicht länger hier als 14 Tage ist, und logirt in der Sonne. Die Armen bedient er unentgeltlich.